

**RICHTLINIE 96/6/EG DER KOMMISSION**

vom 16. Februar 1996

**zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17.  
Dezember 1973 über unerwünschte Stoffe und Erzeug-  
nisse in der Tierernährung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwe-  
dens, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 74/63/EWG ist vorgesehen, daß deren  
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen  
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden.Es ist notwendig, den Gehalt an Aflatoxin B<sub>1</sub> von Allein-  
futtermitteln, die für Milchvieh bestimmt sind, zu redu-  
zieren, da das Vorhandensein dieses kontaminierenden  
Stoffes in der Milch verhindert werden sollte.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-  
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*Der Anhang I der Richtlinie 74/63/EWG wird entspre-  
chend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen  
Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richt-  
linie spätestens am 31. Juli 1996 nachzukommen. Sie  
setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen,  
nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen  
Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese  
Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzel-  
heiten dieser Bezugnahme.(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den  
Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-  
schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie  
fallenden Gebiet erlassen.*Artikel 3*Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Februar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

## ANHANG

In Anhang I Teil B Position „1. Aflatoxin B<sub>1</sub>“ werden die Worte „Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen (ausgenommen Milchvieh, Kälber und Lämmer)“ in Spalte 2 und die Zahl „0,05“ in Spalte 3 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Stoffe, Erzeugnisse	Futtermittel	Höchstgehalt in mg/kg (ppm), bezogen auf das Futtermittel, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
	„Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen ausgenommen: — Milchvieh — Kälber und Lämmer	0,05  0,005 0,01“